



Teil B

**Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB
in Verbindung mit § 1 Abs. 7 BauGB und § 1 a BauGB
zum
Bebauungsplan RH44 „Freiheitsstraße Laudenu“
im Ortsteil Laudenu der Gemeinde Reichelsheim
Stand 03.04.2023**



Plangebiet als Orientierung; Quelle: Screenshot, Luftbild Natureg, Hessen

B.1. Ziel der Bauleitplanung

Ziel des Bebauungsplans „Freiheitsstraße Laudenu“ ist die Schaffung von Planungs- und Baurecht für eine Wohnbebauung. Hierzu wird im geplanten Geltungsbereich ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Abs. 1 BauNVO in Verbindung mit § 9 BauGB festgesetzt.

B.2. Umweltverträglichkeit: Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt und auf die durch das Vorhaben betroffenen Schutzgüter

Das derzeit als Pferdeweide genutzte Plangebiet für den Bebauungsplan „Freiheitsstraße Laudenu“ liegt am nordwestlichen Rand des Ortsteils Laudenu und grenzt südlich und östlich, sowie südwestlich an das Wohngebiet Freiheitsstraße bzw. Ortslage Laudenu an.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen – insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge

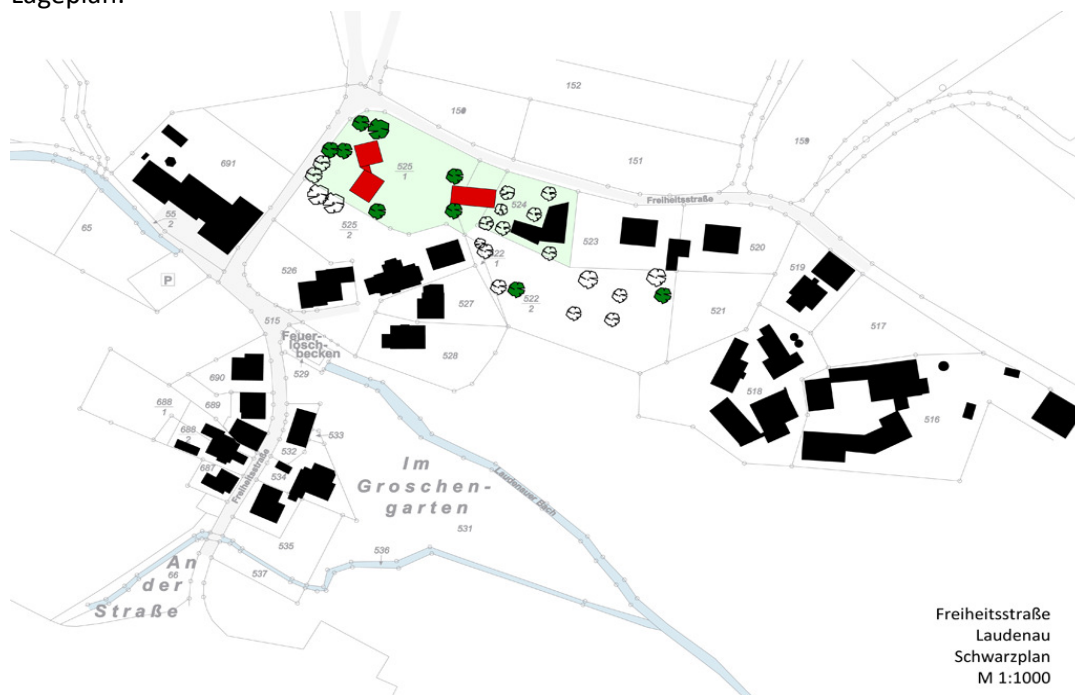


- zwischen ihnen, sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
 - d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
 - e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
 - f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
 - g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzgesetzes,
 - h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, und
 - i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Diese Vorgaben der Berücksichtigung der Umweltbelange sind um die unter § 1 a Abs. 1 in Verbindung mit § 1 a Abs. 2 BauGB aufgeführten Vorschriften zu ergänzen: Insbesondere soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen und die Möglichkeit der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und sonstige Maßnahmen der Innenentwicklung genutzt werden.

Grundlage der Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind vorrangig die Darstellungen im Regionalplan Südhessen 2010 und der Entwurf zum Flächennutzungsplan 2020 der Gemeinde Reichelsheim, einschließlich des Ortsteils Laudenu.

Lageplan:



Zum Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Laudenu der Gemeinde Reichelsheim und damit im Naturraum Odenwald, genauer im Vorderen Odenwald.



In der Gemarkung Laudenu sind folgende Flurstücke betroffen, 522/1 in Teilen, 524, sowie Flurstück 525/1.

Im FNP Reichelsheim von 2020 wird die Fläche als „geplante, gemischte Baufläche“ ausgewiesen. Flächengröße 0,35 ha. Das Plangebiet nimmt hiervon einen Anteil von 3193 m² ein. Im Regionalplan Südhessen von 2010 war die Fläche als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Im Landschaftsplan wird sie als „Grünland, Acker, einzelne Obstbäume“ ausgewiesen.

Laut FNP dient die Ausweisung der Fläche nun als „geplante, gemischte Baufläche“ der Arrondierung des Siedlungsbereichs durch Schließung der Restfläche zwischen Erschließung und vorhandener Bebauung.

Darüber hinaus liegen für das Plangebiet keine Fachgesetze oder Fachpläne mit festgelegten Umweltschutzziele vor, die dem Bebauungsplan „Freiheitsstraße Laudenu“ entgegenstehen. Auf das nahegelegene FFH-Schutzgebiet und ggf. auftretende Interferenzen mit diesem, wird weiter unten eingegangen.

Das Plangebiet ist auch nicht als ein Gebiet zu werten, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Da keine UVP-Pflicht besteht, wird auch keine diesbezügliche UVP-Vorprüfung („Screening“) vorgenommen, so dass dem entsprechend gemäß § 5 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 3 Abs. 2. BauGB eine öffentliche Bekanntgabe der Ergebnisse einer UVP-Vorprüfung entfällt.

B.2.1. Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung

Laut FNP dient die Ausweisung der Fläche als „geplante, gemischte Baufläche“ der Arrondierung des Siedlungsbereichs durch Schließung der Restfläche zwischen Erschließung und vorhandener Bebauung. Insofern entfällt die Einstufung des Plangebietes im Regionalplan Südhessen 2010 als „Vorranggebiet Landwirtschaft“. Negative Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung sind nicht zu erkennen.

B.2.2. Auswirkungen auf das Grund- bzw. Trinkwasser

Das Plangebiet liegt in keiner Trinkwasser-Schutzzone nach § 51 WHG. Eine potentielle Beeinträchtigung der in relativer Nähe südwestlich liegenden Trinkwassereinzugsgebiete (Karte unten), ist aufgrund der Topographie nicht vorstellbar. Die Gewinnungsgebiete liegen gegenüber an einem Hang, der in den Laudenuer Bach entwässert. Der Bach liegt wiederum zwischen dem Plangebiet und dem Wassergewinnungsgebiet.

Laut geologischem Gutachten des Unternehmens „GeoIngenieure FLG GmbH“, Babenhausen, vom März dieses Jahres, besteht im Plangebiet aufgrund der Kuppenlage, bis in einige Meter Tiefe kein Kontakt zum Grundwasser. Im Plangebiet steht das Grundwasser nicht hoch an: Ein Grundwasserstand von weniger als 3 m Flurabstand ist nicht gegeben. Der anstehende Fels – Biotit-haltiger Granit – ist so weit verwittert, dass von einer weitgehend problemlosen Infiltration von Niederschlagswasser auszugehen ist. Das bedeutet, dass das Niederschlagswasser der Dächer der Gebäude erfolgreich und gefähderungsfrei auf dem Gelände versickert werden kann. Zunächst wird das Wasser in einer unterirdischen Zisterne erfasst und zum Teil genutzt. Wenn die Zisterne gefüllt ist, wird das Überschusswasser des Niederschlags in Form von Rigolen auf den Gelände versickert.

Eine stärkere Beeinträchtigung von Grund- bzw. Trinkwasser ist nicht zu befürchten. Die Infiltrationsrate verringert sich lediglich um den Betrag, der vom Dach des Bestandshauses (Flurstück 524) in die öffentliche Kanalisation abgeführt wird sowie um den Betrag, der aus der Zisterne als Brauchwasser genutzt wird (die beiden neuen Gebäude).

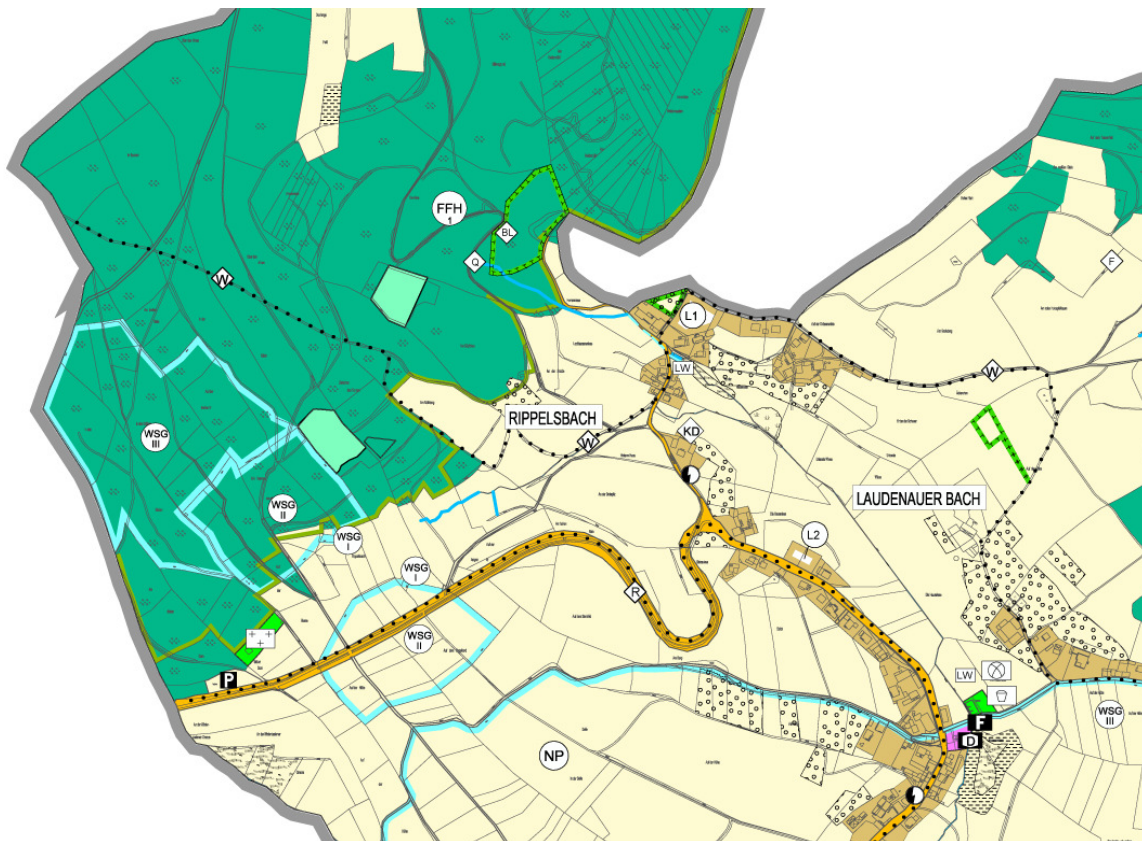


Abbildung FNP Reichelsheim 2020; zeigt Entfernung der WSG vom Plangebiet, sowie FFH-Gebiet im Norden bzw. Westen; L1 = Gebiet für gemischte Bebauung laut FNP

B.2.3. Auswirkungen auf die Frisch- bzw. Kaltluftströmung

Gebäude stellen grundsätzlich eine Barriere für horizontale Luftströme dar. Die Ortslage Laudenuau ist langgezogen und wenig verdichtet. Sie liegt an einem Hang. Insofern ist eine Nachtabkühlung durch Kaltluft, die vom Oberhang Richtung Tal fließt, gegeben. Ein seitlicher Austausch der Luftmassen von Bebauung zu Grünland ist gegeben. Insofern wird ein negativer Blockeffekt auf diesen Austausch, durch die drei im Plangebiet verteilten Gebäude, gering sein.

Aussage dazu im FNP Reichelsheim 2020, Zitat: „Auswirkungen auf Klima/Luft: Gering, kleinflächiger Verlust von schutzwürdigen klimatischen Ausgleichsflächen (Kaltluftentstehung)“.

B.2.4. Auswirkungen auf die Bodenverhältnisse

Laut Angaben des Bodenviewers des Landes Hessen (HNLNUG) ist das Ausgangsgestein der Bodenbildung im Projektgebiet eine „lösslehmhaltige Solifluktionsdecke mit sauren Gesteinsanteilen“. Als Bodentyp ist daher eine Braunerde zu erwarten.

Nach den Darstellungen des FNP Reichelsheim 2020, sind innerhalb des Plangebiets Altlasten, Kulturdenkmäler oder archäologisch bedeutsame Funde weder vorhanden, wie beispielsweise Bodendenkmäler, noch zu erwarten. Sollten unerwarteter Weise bei den Abgrabungsarbeiten diesbezügliche Auffälligkeiten oder Hinweise gesichtet bzw. gefunden werden, ist die Denkmalschutzbehörde des Odenwaldkreises zu informieren.

Um der Maßgabe, mit Grund und Boden gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB sparsam und schonend umzugehen, wird der Eingriff in den Boden so gering wie möglich gehalten:



Es werden keine Kellergeschosse errichtet. Die beiden neu zu errichtenden baulichen Anlagen werden per Erdbohranker im Boden verankert. Die Bodenplatten werden ebenerdig und aufgeständert ausgeführt. Der überbaute Boden wird auf 1,2 m abgetragen und aus bauphysikalischen Gründen (Unterbrechung des Kapillarschlusses) mit Kies aufgefüllt. Eine eigentliche Versiegelung des gewachsenen Bodens tritt nicht ein. Oberflächlich bzw. oberflächennah abfließendes Niederschlagswasser kann unter den Gebäuden frei infiltrieren. Die Kiesschüttung kann als Habitat für z.B. Insekten, genutzt werden. Insofern ist hier von einer geringstmöglichen Beeinträchtigung des Bodens auszugehen. Der Technikraum (25 qm) wird vollständig in die Erde integriert und schließt mit einem begrünten Dach ebenerdig nach oben ab. Hier entsteht ein überschaubarer Verlust von gewachsenem Boden.

Der anfallende Erdaushub wird im Plangebiet in Form von flachen (Kleiner 2 m Höhe) linearen oder inselförmigen Wallstrukturen aufgeschüttet und ist Teil der geplanten Kompensationsmaßnahmen (siehe Eingriff-Ausgleichsplan).

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen als gering einzuschätzen. Laut Bodenvierer Hessen, ist die Bodenfunktionsbewertung der Fläche als „gering“ unter dem Aspekt des Bodenschutzes eingestuft.

B.2.5. Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung

Aktuell wird das Plangebiet als landwirtschaftliches Grünland bzw. als Pferdeweide genutzt. Im Regionalplan Südhessen 2010 ist die Fläche als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. In den zurückliegenden Jahren erfolgte eine Nutzungsänderung von Ackerland auf Grünland. Mit einer Bodenertragszahl (EMZ) von 35-40 (von max. 100 möglichen Punkten), ist der landwirtschaftliche Ertragswert des Plangebiets als von mittlerer bis geringerer Bedeutung einzuschätzen.

Durch die Änderung der Nutzung von Landwirtschaft zu Wohngebiet geht der Landwirtschaft zugunsten einer Arrondierung des Siedlungsgebiets eine Fläche von 0.3193 ha verloren.

B.2.6. Auswirkungen auf Denkmäler

Durch das Vorhaben werden weder Denkmäler, Denkmalensembles oder Bodendenkmäler, die in amtlichen Listen oder Karten verzeichnet sind, noch ein Gebiet, das von der Oberen oder Unteren Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft worden ist, beeinträchtigt oder tangiert.

(Quelle: FNP Gemeinde Reichelsheim von 2020)

B.2.7. Altlasten

Altlastenverdachtsstandorte und Altlasten werden im FNP Reichelsheim 2020 erfasst und dargestellt.

Zitat: „Die Standorte der Altablagerungen sind im Plan darstellt. Auf keiner der erfassten Altflächen ist im Flächennutzungsplan eine Bauflächenerweiterung geplant“.

Für das Plangebiet im Ortsteil Laudenu liegen, laut FNP, keine Erkenntnisse über Altlasten vor.

B.2.8. Auswirkungen auf Natur- und Landschaft

Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist u. a. bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) zu entscheiden. Wie eingangs bereits erwähnt, sind gemäß



§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen: Insbesondere sind die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, und die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d zu untersuchen, bzw. zu berücksichtigen.

Gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB sind in der Abwägung zwischen den öffentlichen mit den privaten Belangen nach § 1 Abs. 7 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen o. g., in § 1 Abs. 6 und 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen gemäß der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu berücksichtigen, wobei der Ausgleich durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 5 BauGB und § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich zu erfolgen hat. Soweit dies mit einer nachhaltigen, städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellung und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Darüber hinaus können anstelle von Darstellungen und Festsetzungen auch vertragliche Vereinbarungen in Form eines städtebaulichen Vertrags nach § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden, wie beispielsweise die Umsetzung der kommunalen landschaftsplanerischen Ziele oder die Inanspruchnahme vorlaufender Ersatzmaßnahmen (Ökopunkte).

In dem hier vorliegenden Fall erfolgt der Ausgleich für den Eingriff auf der Fläche selbst, sowie einer direkt benachbarten Fläche (Flur 522/1).

Die Vorgaben zur Berücksichtigung der Umweltbelange sind um die unter § 1 a Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 a Abs. 2 BauGB aufgeführten Vorschriften zu ergänzen: Insbesondere soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen und die Möglichkeit der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und sonstige Maßnahmen der Innenentwicklung genutzt werden.

Gemäß der Eingriffsregelung nach § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen; vermeidbar wäre ein Eingriff bzw. eine Beeinträchtigung dann, wenn das Vorhaben unter zumutbaren Alternativen oder auch anderenorts mit geringeren Beeinträchtigungen durchgeführt werden kann.

Alternativen wurden im Rahmen der Erstellung des FNP Reichelsheim 2020 abgeprüft. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sind unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Da es sich bei dem Plangebiet weder um eine hochwertige Ackerbaufläche noch um einen ökologisch hochwertigen Lebensraum handelt, ist ein sogenannter (Funktional-)Ausgleich – nämlich die Neuanlage einer Ackerbaufläche – weder aus landwirtschaftlicher Sicht erforderlich noch aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll.

Besonders und streng geschützte Arten und biologische Vielfalt

In diesem Plangebiet ist weder

- ein Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG,
- ein Nationalpark oder ist ein nationales Naturmonument gemäß § 24 BNatSchG,
- ein Biosphärenreservat oder in einem Landschaftsschutzgebiet gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG

betroffen, noch finden sich darin



- Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG,
- geschützte Landschaftsbestandteile – einschließlich Alleen – gemäß § 29 BNatSchG,
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder ein in der „Hessischen
- Biotopkartierung“ aufgeführtes Biotop.

(Quelle: FNP Gemeinde Reichelsheim 2020)

Bestehende Kompensationsflächen /Streuobstwiese (Geschützte Biotope (§§ 30 BNatSchG, 13 HAGBNatSchG)

Eine kommunale oder private naturschutzrechtliche Kompensations- oder Ausgleichsflächen grenzt im Westen des Plangebiets, getrennt durch die Freiheitsstraße, an. Es handelt sich um eine kleine Streuobstwiese.

Eine geringe Beeinträchtigung durch den Baubetrieb auf die Avifauna kann gegeben sein. Nach Fertigstellung des Projekts kann von einer geringen Beeinträchtigung durch z.B. Sichtbeziehungen und Abstände für potentiell empfindliche Vogelarten denkbar sein. Derartigen, eher potentiellen Beeinträchtigungen, steht aber der Zugewinn durch Obst- und Laubgehölze entgegen, die an der der Kompensationsfläche zu gewandten Seite sowie auf der Fläche gepflanzt werden. Diese Reihe vergrößert den funktionalen ökologischen Zusammenhang der Streuobstwiese, insb. für Vögel und Insekten.

Durch die Anlage eines naturnahen, strukturreichen Gartens, wird die Nahrungsgrundlage für Insekten, Fledermäuse und damit auch Vögel im Nahbereich vergrößert.

Landschaftsbild und Habitatvernetzung

Eine erhebliche Veränderung resp. Verschlechterung des Landschaftsbildes findet nicht statt.

Eine Zerschneidung von Habitatsbeziehungen findet nicht statt.

Fauna

Besonders und streng geschützte Arten wurden auf der Fläche nicht gefunden. Eine Beeinträchtigung der Fauna, insbesondere der Avifauna durch den neuen Gebäudebestand sowie durch die Beeinträchtigungen während der Bauphase, werden als nicht erheblich eingeschätzt (Siehe Vorabinfo von Dr. Fritz ,weiter unten; vollständiges Artenschutzgutachten von Dr. Fritz, Darmstadt, wird nachgereicht).

Vegetation

Das Plangebiet wird flächig von Grünland eingenommen. Die aktuelle Nutzung ist „Pferdeweide“. Vor drei Jahren wurde die vorherige intensive Ackernutzung eingestellt und es folgte die Nutzung als Grünland bzw. Weide. Dazu wurde eine handelsübliche einfache Grünlandeinsaat vorgenommen. Entsprechend der Einsaat, der Kürze der Entwicklungszeit und der Nutzung durch Großvieh, kann das aktuelle Grünland als „Rumpfgesellschaft einer Glatthaferwiese“ eingeordnet werden (Resultat der Begehung durch den Autor im März 2023). Typische Grünland- und Zierrasenarten bilden diesen eher unspezifischen Grundstock. Arten der Unkraut- und der Ackerwildkrautgesellschaften deuten auf die zurückliegende Nutzung als Acker hin. Gefördert werden sie durch die Trittbelastung durch die Weidetiere.

Zwei einzelne Apfelbäume befinden sich an Nordwestrand des Plangebiets auf der dortigen Böschung.

Zusammenfassend weist dieses Grünland im aktuellen Zustand keine hohe ökologische Wertigkeit auf. Seltene, oder Rote-Liste Arten wurden nicht nachgewiesen.

Natura 2000

Laut FNP befindet sich das FFH-Gebiet „Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes“ (6218-302) mit



einer Gesamtgröße von 3.705,3 ha, im Bereich der Gemeinde mit einer Teilfläche im nordwestlichen Bereich von Laudenau. Das FFH-Gebiet beginnt in ca. 150 m Entfernung und ist durch Wege/Wanderwege und Grünland vom Plangebiet getrennt. Eine direkte Verbindung ist nicht vorhanden.

Q:https://natureg.hessen.de/resources/recherche/Schutzgebiete/RPDA/GDE/6218_302/Druckdateien/Karte_ART.pdf

Als Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie werden folgende Tiere und Pflanzen genannt:

- Die Fledermausarten *Myotis myotis* (Großes Mausohr) und *Myotis bechsteinii* (Bechsteinfledermaus)
- *Bombina variegata* (Gelbbauchunke)
- *Triturus cristatus* (Nördlicher Kammmolch)
- *Austropotamobius torrentium* (Steinkrebs)
- *Euplagia quadripunctaria* (Schmetterling, spanische Flagge)
- *Lucanus cervus* (Hirschkäfer)
- *Dicranum viride* (Grünes Besenmoos)

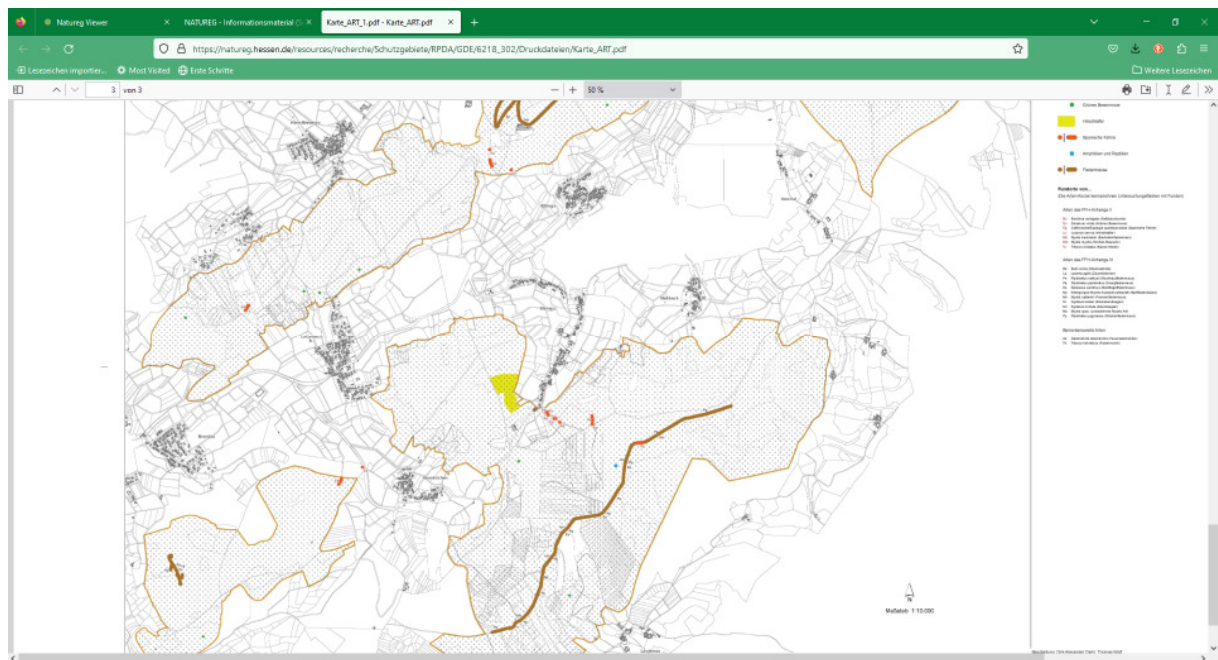
Von den aufgeführten Tierarten wäre die Fledermausarten potentiell betroffene Art, was deren Jagdreviere angeht. Die Teilkarte des FFH-Gebiets, Karte 2.3 der Grunddatenerfassung zeigt einen Sektor für die erwähnten Fledermausarten in ca. 1 km Entfernung im Waldbestand an. Durch die angestrebten Kompensationsmaßnahmen (Einzelbaumpflanzung, strukturreicher Garten, Anlage einer Hecke) wird das Plangebiet ökologisch aufgewertet und wird sich eher positiv auf den Jagderfolg etwaig dort jagender Fledermäuse auswirken.

Die spanische Flagge ist auf ein Verbundsystem aus blütenreichen, sonnenexponierten Saumstrukturen in Kombination mit schattigen Elementen wie Gehölzen, Waldrändern-/Säumen und Waldwegen angewiesen. Es ist aber eher unwahrscheinlich, dass sie sich auf dem intensiv beweideten Gelände einfinden würde, zumal das Gelände nicht ihren Habitatpräferenzen entspricht. Laut Teilkarte des FFH-Gebiets, Karte 2.3 der Grunddatenerfassung findet sich die Art weit entfernt in der Nähe der Ortschaft Steinau.

Der Hirschkäfer findet sich laut Teilkarte des FFH-Gebiets, Karte 2.3 der Grunddatenerfassung weit entfernt in der Nähe der Ortschaft Steinau. Eine Beeinträchtigung der Art ist durch das Vorhaben nicht vorstellbar.

Wassergebundene Arten, wie Krebse und Amphibien fallen hier aus der Betrachtung. Das Grüne Besenmoos lebt epiphytisch auf der Borke von Bäumen in luftfeuchten Wäldern. Das trifft hier nicht zu.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Auswirkungen des Bauvorhabens auf das FFH-Gebiet von geringer Bedeutung sein werden. Es ist eher wahrscheinlich, dass durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen (Obstbäume, Laubbäume und der strukturreicher Garten) eine potentiell positive, mittelbare Wirkung auf das FFH-Gebiet zu erzielen ist (z.B. Jagdgebiet für Fledermäuse).



Screenshot, Die Teilkarte des FFH-Gebiets, Karte 2.3 der Grunddatenerfassung. Laudenau liegt am unteren Kartenrand in der Mittel

B.2.9. Kompensation der mit dem Vorhaben einhergehenden naturschutzfachlichen Beeinträchtigungen

Es ist geplant, Eingriffe und Beeinträchtigungen im Wesentlichen mittels

- der Neuanlage eines strukturreichen, naturnahen Gartens,
- dem Pflanzen von Obst- und Laubgehölzen sowie
- der Neuanlage von zwei Hochhecken auf einer an das Plangebiet anschließenden Weide (Flur 522/1, siehe Eingriffs-Ausgleichsplan),

zu kompensieren.

Näheres zur Berechnung nach KV und Erläuterungen zu den Kompensationsmaßnahmen, siehe beigefügte Eingriffs-Ausgleichsplanung. Der Eingriff wird weitgehend durch die dort dargestellten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

B.2.10. Ergebnis der artenschutzfachlichen Prüfung

Es liegt eine Vorab einschätzung von Dr. Fritz, Ökoplan, Darmstadt vor

Zitat aus der Vorab einschätzung: „Artenschutzfachliches Fazit

Nutzung und Lage der EG machen das für eine Wohnbebauung vorgesehene Areal derzeit nicht zu einem geeigneten Lebensraum für streng und besonders geschützte Arten, wie etwa Feldvögel und Wiesenbrüter. Auch wenn über einen langen Zeitraum eine Reihe von Arten ermittelt wurde, so besitzen diese hier keine Fortpflanzungs- und/oder obligate Ruhestätten, so dass sie für die Zugriffsverbote relevant werden könnten. Und auch die Nachbarschaften bieten außer den üblichen Generalisten und Kulturfolgern aus der betr. Tierwelt keine Hinweise darauf, dass mit dem Eintreten erheblicher Störung als Verbotstatbestand zu rechnen wäre. Lediglich das naturnah entwickelte Grünflächenscharnier zwischen dem Wohnhaus der Bauherrschaft und der vorgesehenen EG ist derzeit auch für Kleintiere wie Insekten, Spinnen etc. ein vielfältiger Lebensraum.

In der zum BPlan-Verfahren beauftragten Artenschutzuntersuchung wird nun im Verlauf der gerade beginnenden Vegetationsperiode die Situation vertieft betrachtet. Dabei soll bisher kaum wahrgenommenen Ordnungen wie den Fledermäusen z.B. mittels Horchbox nachgegangen werden, denn



das Große Mausohr (*Myotis myotis*) ist eine weitere Art, die im Standarddatenbogen für das nahe Natura-2000 FFH-Gebiet aufgeführt ist. Diese Art jagt Insekten am Boden und könnte hier in einem Nahrungsraum auftreten. Der Dung auf der Koppelweide lockt Käfer und Fliegen an“.

B.2.11. Ergebnis des Umweltberichts

Aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht bestehen – bei Beachtung und Umsetzung der im Umweltbericht dargelegten Maßnahmen zur naturschutzrechtlichen Kompensation der mit dem Vorhaben einhergehenden und zu erwartenden Eingriffe und Auswirkungen auf den Artenschutz – keine Verhinderungsgründe gegenüber dem geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiheitsstrasse Laudenu“. Diese Aussage wird vorbehaltlich etwaiger anders lautender Aussagen des nachzureichenden Artenschutzrechtlichen Berichts von Dr. Fritz getroffen.

Quellen:

Flächennutzungsplan der Gemeinde Reichelsheim Begründung 82

Büro für Stadt- und Landschaftsplanung Kriegsmann/Banz-Jochum Januar 2020

Regionalplan Südhessen von 2010, siehe dort

FFH-Anhangarten Schutzarten

<http://www.rpda.de/01%20Natura%202000-Verordnung/Natura2000-VO-RPDA/Anlagen1-3-4/FFH/6218-302.html>

Anhang:

Eingriff- Ausgleichsplanung

Artenschutzrechtliche Vorabeschatzung von Dr. Fritz

Artenschutzrechtliches Gutachten (wird nachgereicht)

Umweltbericht und Eingriffs-Ausgleichsplanung vorgelegt von:

Kai Teubner Ökologische Gutachten

Naturschutz/Gewässerkunde/Botanik



Kai Teubner

Dipl.-Biol., Dipl.-Ing. ökolog. Umweltsicherung

Am Eichberg 27

64732 Bad König

T. 06066 968904

Mobil 0175 3601986

kai@teubner-oeg.de

www.teubner-oeg.de

Bad König, den 3.4.2023